

Amt Schönberger Land

Beschlussvorlage Stadt Schönberg	Vorlage-Nr:	VO/5/0007/2019 - Leitender Verwaltungsbeamter	
	Status:	öffentlich	
	Sachbearbeiter:	F.Lehmann	
	Datum:	29.01.2019	
	Telefon:	038828/330-1600	
	E-Mail:	f.lehmann@schoenberger-land.de	
Widerspruch gegen den Beschluss der Stadtvertretung Schönberg vom 17.01.2019, TOP 14.5 - Anträge und Anfragen / Projekt der IHK			
Beratungsfolge Stadtvertretung Schönberg	Abstimmung:		
	Ja	Nein	Enth.

Sachverhalt:

Die Stadtvertretung Schönberg hat in ihrer Sitzung am 17.01.2019 unter dem Tagesordnungspunkt 14.5 folgenden Beschluss gefasst: Die Stadtvertretung Schönberg beschließt, sich am Wettbewerb der IHK zu beteiligen. Die Stadtvertretung stellt dafür einen Betrag in Höhe von 1.000,00 € bereit. Am 29.01.2019 legte der Leitende Verwaltungsbeamte des Amtes Schönberger Land gegen diesen Beschluss frist- und formgerecht Widerspruch ein (siehe Anlage). Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Die Stadtvertretung Schönberg hat nunmehr erneut über diese Angelegenheit zu beraten.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung Schönberg hebt ihren in der Sitzung am 17.01.2019 unter Tagesordnungspunkt 14.5 gefassten Beschluss auf.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage:

Widerspruch des Leitenden Verwaltungsbeamten vom 29.01.2019.

AMT SCHÖNBERGER LAND

Der Amtsvorsteher

Amt Schönberger Land ❖ Am Markt 15 ❖ 23923 Schönberg

Dienstgebäude: Am T Markt 15

An den
Bürgermeister der Stadt Schönberg
Herrn Lutz Götze

Auskunft erteilt: Herr Lehmann

im Hause

Durchwahl:0388283301600

E-Mail:

f.lehmann@schoenberger-land.de

Aktenzeichen:

.

Ort, Datum: Schönberg, den 29.01.2019

Widerspruch gegen den Beschluss der Stadtvertretung Schönberg vom 17.01.2019, TOP 14.5 – Anträge und Anfragen / Projekt der IHK

Guten Tag Herr Götze,

gegen den o.g. Beschluss der Stadtvertretung Schönberg vom 17.01.2019 zum TOP 14.5 – Anträge und Anfragen / Projekt der IHK lege ich Widerspruch ein.

Begründung:

Die Stadtvertretung Schönberg fasste in der Sitzung unter TOP 14.5 folgenden Beschluss:

Die Stadtvertretung Schönberg beschließt, sich am Wettbewerb der IHK zu beteiligen. Die Stadtvertretung stellt dafür einen Betrag in Höhe von 1.000 € bereit.

Gem. § 29 (1) Kommunalverfassung Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) setzt die oder der Vorsitzende im Benehmen mit dem Bürgermeister die Tagesordnung fest und beruft die Sitzungen der Gemeindevertretung schriftlich oder, sofern es die Geschäftsordnung bestimmt, elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung ein.

Gem. Kommentar Wellmann/Willner zu § 29 KV M-V, Ziff. 2.1.1 sind die Tagesordnungspunkte in der Einladung so zu formulieren, dass für die Mitglieder der Gemeindevertretung hinreichend erkennbar ist, welches Problem erörtert werden soll (OVG Münster, OVG 19, 42). Die Tagesordnungspunkte sind sogar so genau zu bezeichnen, dass das Mitglied der Gemeindevertretung erkennen kann, worüber beschlossen werden soll. In der Tagesordnung müssen die Beschlussvorschläge jedoch nicht im genauen Wortlaut mitgeteilt werden (Sauthoff/Wilke, NordÖR 2000 S.45ff.). Ein Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ wird diesem Anspruch indes nicht gerecht, so

Postanschrift: Am Markt 15, 23923 Schönberg, ☎: 038828/330-0 (Zentrale), **Fax:** 038828/330-175, **Internet:** www.schoenberger-land.de

Sprechzeiten: Montag-Donnerstag 09.00-12.00 Uhr, Dienstag+Donnerstag 14.00-18.00 Uhr, Freitag geschlossen, sonst nach Vereinbarung

Gemeinden des Amtes Schönberger Land: Grieben, Groß Siemz, Lüdersdorf, Menzendorf, Niendorf, Roduchelstorf, Selmsdorf, Stadt Dassow, Stadt Schönberg

Gläubiger-ID Amt Schönberger Land DE40ZZZ0000309358

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf unserer Homepage unter www.schoenberger-land.de/Datenschutzerklärung.

Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
Swift/BIC: NOLADE21WIS
IBAN: DE47 1405 1000 1000 0381 96

DKB Schwerin
Swift/BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE08 1203 0000 0000 1005 78

Deutsche Bank
Swift/BIC: DEUTDEBRXXX
IBAN: DE09 1307 0000 0248 154700

dass unter einem solchen Tagesordnungspunkt Abstimmungen und damit Entscheidungen unzulässig sind.

Gem. § 31 KV M-V darf nur über Anträge abgestimmt werden, deren Finanzierung sichergestellt ist.

Gem. Kommentierung Wellmann/Willner zu § 31 KV M-V darf der Vorsitzende nicht abstimmen lassen, wenn Erklärungen zur Finanzierung fehlen, da es an einem formalen Erfordernis fehlt.

Im Ergebnis ist der Beschluss zu TOP 14.5 der Sitzung der Stadtvertretung Schönberg vom 17.01.2019 wegen der Verstöße gegen die §§ 29 und 31 der KV M-V als rechtswidrig zu beurteilen.

Gem. § 142 (4) i.V.m. § 33 (1) KV M-V hat der Leitende Verwaltungsbeamte einem rechtswidrigen Beschluss binnen zwei Wochen nach der Beschlussfassung schriftlich und mit Begründung zu widersprechen. Dies erfolgt hiermit frist- und formgerecht.

Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Die Stadtvertretung Schönberg hat in ihrer nächsten Sitzung erneut über die Angelegenheit zu beschließen. Sollte auch der erneute Beschluss das Recht verletzen, wäre dies gem. § 142 (4) i.V.m. § 33 (2) KV M-V binnen 2 Wochen nach Beschlussfassung vom Leitenden Verwaltungsbeamten zu beanstanden. Die Beanstandung ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen und hat aufschiebende Wirkung. Gegen die Beanstandung stünde der Stadtvertretung Schönberg die Klage vor dem Verwaltungsgericht zu.

Mit freundliche Grüßen
Im Auftrag

Lehmann
Leitender Verwaltungsbeamter